K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 5. Juli 2014 Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Microbiological Production & Development S. 249 – Antrag der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Walkenhausweg 23, 59556 Lippstadt OT Bad Waldliesborn, vom 10. 3. 2014, Eingang am 17. 3. 2014, letztmalig ergänzt am 23. 5. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage S. 250 – Antrag der Firma Gebr. Becker GmbH, Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr am Standort Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 251

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 251 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 252 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 252 – desgl. S. 253 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 253 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 253 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 253 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 253 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 254 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 254

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 254

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

403. Antrag der Fa. Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Microbiological Production & Development

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 6. 2014
53-Do-0033/14/4.1.19-Hes

Die Firma Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 9. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Microbiological Production & Development (MPD) beantragt, bei der es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt.

Die beantragte Änderung betrifft insbesondere den Fermentationsbetrieb am v. g. Standort und umfasst die Züchtung/Vermehrung gleichartiger natürlicher Organismen in Lohn-Fermentation in den vorhandenen Anlagen mit etablierten Verfahren. Bei den Verfahren findet keine Biotransformation statt und die nach der Fermentation aufkonzentrierte Kulturbrühe wird mit den darin enthaltenen Mikroorganismen an externe Kunden zur weiteren Verwendung abgegeben. Eine Aufarbeitung im eigenen Aufarbeitungsbetrieb findet nicht statt. Des Weiteren werden folgende zugehörigen Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Befüll- und Entleerstelle nördlich der Gebäude B006 und B010 für nicht brennbare Flüssigkeiten aller Wassergefährdungsklassen, die u. a. auch zur Abfüllung der aufkonzentrierten Kulturbrühe dient
- Errichtung und Betrieb einer neuen Düsenseparatoranlage im Erdgeschoss des Gebäudes B008 und einer neuen Membranfiltrationsanlage mit Wärmetauschern zur Aufkonzentrierung von Kulturbrühe sowie
- Errichtung und Betrieb einer Kompakt-Kälteanlage (Leistung: <100 kW) zur Kühlung von Kulturbrühe und Konzentrat auf der Südseite des Gebäudes B008.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der MPD verbunden. Die Betriebszeit der MPD (täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) bleibt unverändert.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 4.2 Spalte 2 Kennung A der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen … zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines … biologischen Verfahrens.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(263) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 249

404. Antrag der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Walkenhausweg 23, 59556 Lippstadt OT Bad Waldliesborn, vom 10. 3. 2014, Eingang am 17. 3. 2014, letztmalig ergänzt am 23. 5. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 7. 2014
52-Do-0025/14-Schz

Bekanntmachung

Die Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Walkenhausweg 23, 59556 Lippstadt OT Bad Waldliesborn, beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am o.g. Standort, Gemarkung Bad Waldliesborn, Flur 45, Flurstücke 295, 298 sowie 299 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Die Änderung der v. g. Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Aufstellung und Betrieb eines weiteren BHKW (BHKW 2) einschließlich zugehöriger Nebenaggregate im bestehenden Motorenhaus mit einer Leistung von 549 kW_{el}
- Änderung der Leistung des bestehenden BHKW (BHKW 1) von zuvor 499 kW_{el} auf nunmehr 549 kW_{el}
- Außenaufstellung des bestehenden Aktivkohlefilters neben das bestehende Motorenhaus
- Anpassung der Gasproduktionsrate an die baurechtlich zulässige Menge von kleiner gleich 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) ergibt sich aus der Nr. 8.6.3.2 sowie aus den Nrn. 1.2.2.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage ist des Weiteren zu den unter Nrn. 1.2.2.2 (Spalte 2 – „S“) sowie 8.4.2.2 (Spalte 2 – „S“) genannten Anlagen zur

> Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen

und

> zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt,

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – genannten UVP-pflichtigen Vorhaben zu zählen.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standorts keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(385) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 250

405. Antrag der Firma Gebr. Becker GmbH, Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr am Standort Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 6. 2014
53-DO-0146/13/03.10.1-Tu/Ur

Die Firma Gebr. Becker GmbH, Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, hat mit Datum vom 17. 12. 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Verfahrenstechnische Änderungen an einigen Anlagen, die in ihrer Gesamtheit eine wesentliche Änderung darstellen
2. Errichtung einer weiteren Gestellanlage für Messing-Nickel (Anlage 35) in der bereits bestehenden Halle 2.

Das gesamte Wirkbadvolumen der genehmigungspflichtigen Anlage erhöht sich im Zuge der beantragten Maßnahmen von 74,84 m³ auf 85,97 m³ um 11,13 m³.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.“)

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Tuneke

(237) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 251

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

406. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 18. 6. 2014
6-1

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 471), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2011 (GV. NW S. 685), in ihrer Sitzung am 4. 4. 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2014
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	62 699 900,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62 944 900,- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60 366 100,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62 262 950,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finanzierungstätigkeit auf	40 755 500,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und der Finanzierungstätigkeit auf	37 027 400,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

	2014
Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2014	38 170 500,- EUR
davon Kreditermächtigung aus Vorjahren in 2014	14 877 000,- EUR
in 2014 Umschuldungen	3 100 000,- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

2014

festgesetzt auf: 3 000 000,- EUR

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2014 wird auf 245 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2014

6 000 000,- EUR

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2014 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. EUR verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2014 wird auch für das Jahr 2015 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2015 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2014 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2014 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11. und 23. 4. 2014 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2014 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 27. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender des Verbandsausschusses

(540) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 251

407. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0305 2858 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0305 2858 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 10. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 43/14

Bochum, 18. 6. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 252

408. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 6. 3. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE10 4305 0001 0344 2637 77 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE10 4305 0001 0344 2637 77 wird für kraftlos erklärt.

G 24/14

Bochum, 23. 6. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 252

409. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 6. 3. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0332 1038 60 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0332 1038 60 wird für kraftlos erklärt.

St 25/14

Bochum, 23. 6. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 252

410. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 27. 2. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0410 6150 90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0410 6150 90 wird für kraftlos erklärt.

K 22/14

Bochum, 16. 6. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

411. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 27. 2. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0433 6306 54 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0433 6306 54 wird für kraftlos erklärt.

L 21/14

Bochum, 16. 6. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

412. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 27. 2. 2014 aufgebotenen Sparkassenbücher Nrn. DE72 4305 0001 0301 4492 86, DE07 4305 0001 0302 4686 65 und DE70 4305 0001 0302 4773 28 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE72 4305 0001 0301 4492 86, DE07 4305 0001 0302 4686 65 und DE70 4305 0001 0302 4773 28 werden für kraftlos erklärt.

B 23/14

Bochum, 16. 6. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

413. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 27. 2. 2014 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0343 2049 13 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0343 2049 13 wird für kraftlos erklärt.

B 20/14

Bochum, 16. 6. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

414. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 137 698 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 6. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

415. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 902 129, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 6. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

416. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 036 422 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 9. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 6. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

417. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 034 790 ist am 19. 3. 2014 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 6. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 253

418. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 300 462 561 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 4. 6. 2014

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 254

419. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 308 518 976 und 413 030 065 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 17. 6. 2014
dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. A. gez. Imming

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 254

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatorin des beim Amtsgericht Dortmund im Registerblatt VR 11476 eingetragenen Vereins „Unser Freibad bleibt e. V.“ gebe ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Andrea Engelmann-Baumeister, Lilienstraße 44, 44581 Castrop-Rauxel (50)

becker druck, Postfach 51 02, 59801 Arnsberg
K 1288 – Postvertriebsstück DPAG – Entgelt bezahlt

Foto Florian Kopp

Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Progamm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.

Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Versand durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING